

**Vollzug des Jagdrechts;  
Aufhebung der Schonzeit vom 1. April bis 15. Juni für Jungvogelschwärme der  
Rabenkrähe im Landkreis Altötting**

Das Landratsamt Altötting erlässt als untere Jagdbehörde gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG und Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Schonzeit für nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligte Jungvogelschwärme der Rabenkrähe wird für den Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni des jeweiligen Jahres aufgehoben.
2. Die Bereiche der Vogelschutz-Gebiete (SPA) und Naturschutz-Gebiete (NSG)
  - Vogelschutzgebiet 7744-471 Salzach und Inn
  - Naturschutzgebiet „Bucher Moor“
  - Naturschutzgebiet „Innleite bei Markt I mit Dachwand“
  - Naturschutzgebiet „Untere Alz“
  - Naturschutzgebiet „Endmoränenweiher südlich Asten“
  - Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung
  - Naturschutzgebiet „Unterer Inn“sind von der unter Ziff. 1 verfügten Schonzeitaufhebung ausgenommen.
3. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
4. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel störungsbedingt ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
5. In sensiblen Gebieten, wie Wiesenbrütergebieten und Feldvogelkulisse, darf die Jagdausübung während der Brutzeit (in der Regel von Ende Februar bis Anfang Juni) nicht ab Einsetzen der Dämmerung erfolgen.
6. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer 2.29, eingesehen werden.